



Brüssel, den 30. März 2023
(OR. en)

7931/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0010(NLE)**

**SCH-EVAL 68
VISA 56
COMIX 154**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	28. März 2023
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	7243/23
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Österreich festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Österreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 28. März 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Österreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29./30. Juni 2022 wurde Österreich einer Schengen-Evaluierung im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 190 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Es sollten Abhilfemaßnahmen zur Behebung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel empfohlen werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen – unter anderem in Bezug auf die Einreichung von Visumanträgen innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum der Terminbeantragung, die Verhinderung des Zugangs örtlicher Bediensteter zu vertraulichen Informationen, die Einhaltung der Bestimmungen zur Dauer der Antragsbearbeitung sowie eine Reihe von Bestimmungen in Bezug auf das Visa-Informationssystem – zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 3, 4, 7 bis 10, 18 und 20 bis 22 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden.
- (4) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates² Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach seiner Annahme sollte Österreich gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Österreich der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Österreich sollte

Allgemeines

1. sicherstellen, dass Visumantragsteller ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen nach der Terminbeantragung einreichen können, und dazu beispielsweise das mit der Bearbeitung von Schengen-Visa befasste Personal aufstocken und mit dem/den externen Dienstleister(n) klären, wie die Wartezeiten bei der Terminvergabe am besten verkürzt werden können, wenn die Verzögerungen (vor allem) auf einen Personalmangel bei dem/den externen Dienstleister(n) zurückzuführen sind;
2. erwägen, von der vorherigen Konsultation des Bundesministeriums des Inneren hinsichtlich der Festlegung der Gültigkeitsdauer der zu erteilenden Visa abzusehen;
3. sicherstellen, dass die Bearbeitungszeit für Visumanträge 45 Kalendertage nicht übersteigt und nur in Einzelfällen über 15 Kalendertage hinaus verlängert wird, insbesondere wenn der Antrag eingehender geprüft werden muss;
4. künftig in jeder Form darauf verzichten, dass Visumantragsteller vor der „formellen“ Ablehnung ihres Antrags konsultiert werden, da dies zu unangemessenen Verzögerungen führt und nicht mit dem Visakodex vereinbar ist;

² Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

5. sicherstellen, dass im nationalen IT-System alle im Visa-Informationssystem gespeicherten Daten – einschließlich der Gültigkeitsdauer zuvor erteilter Visa – auf benutzerfreundliche Weise angezeigt werden;
6. sicherstellen, dass alle nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2008³ erforderlichen Daten ordnungsgemäß im nationalen IT-System und anschließend im zentralen Visa-Informationssystem erfasst werden, darunter die Heimatanschrift des Antragstellers, die Anschrift des Arbeitgebers und etwaige Ausnahmen von der Abnahme von Fingerabdrücken;
7. sicherstellen, dass mehr als ein Reisegrund sowie mehrere Bestimmungsländer im nationalen IT-System angegeben werden können;
8. sicherstellen, dass ergangene Entscheidungen zur Visumverweigerung unverzüglich im Visa-Informationssystem erfasst werden;
9. sicherstellen, dass das „Ausstellungsland“ korrekt ins Visa-Informationssystem eingegeben wird;
10. sicherstellen, dass zurückgezogene Anträge nicht aus dem Visa-Informationssystem gelöscht werden;

Riad

11. sicherstellen, dass der externe Dienstleister der Öffentlichkeit alle einschlägigen Informationen gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex)⁴ zur Verfügung stellt, einschließlich Informationen über die Rechte von Familienangehörigen mobiler EU-Bürger;
12. sicherstellen, dass das Konsulat und der externe Dienstleister zulässt, dass rechtmäßig in ihrem Konsularbezirk aufhältige, aber dort nicht wohnhafte Drittstaatsangehörigen ihre Anträge dort einreichen, sofern der Antragsteller dies hinreichend begründen kann;
13. dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente (einschließlich etwaiger Nebenvereinbarungen zum Vertrag), die mit dem externen Dienstleister in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in Saudi-Arabien unterzeichnet wurden, den geltenden Bestimmungen des Visakodexes und insbesondere dessen Anhang X entsprechen;
14. für Antragsteller im Wartebereich des Visa-Antragszentrums ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleisten und hierzu beispielsweise den externen Dienstleister anweisen, insbesondere in Spitzenzeiten die Öffnungszeiten für die Entgegennahme von Visumanträgen zu verlängern;
15. sicherstellen, dass Fingerabdrücke nicht erneut abgenommen werden, wenn sie im Rahmen eines früheren, weniger als 59 Monate zurückliegenden Antrags bereits abgenommen wurden;

³ ABl. L 218 vom 13.8.2008.

⁴ ABl. L 243 vom 15.9.2009.

16. von den Antragstellern künftig nicht mehr zwei Lichtbilder verlangen;
17. von den Antragstellern künftig keine zusätzlichen Dokumente mehr anfordern, die nicht Teil der harmonisierten Liste der von Visumantragstellern in Saudi-Arabien vorzulegenden Belege sind;
18. sicherstellen, dass das Personal des externen Dienstleisters und/oder des Konsulats die Vollständigkeit des Antragsformulars gründlich prüft;
19. das Konsulat besser ausstatten und die Mitarbeiter besser schulen, um die Prüfung der Echtheit von Reisedokumenten zu gewährleisten;
20. sicherstellen, dass örtliche Bedienstete keinen Zugang zu VIS-Mail-Mitteilungen haben, die möglicherweise vertrauliche Informationen enthalten und für die Wahrnehmung ihrer täglichen Aufgaben nicht erforderlich sind;
21. sicherstellen, dass alle nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2008⁵ erforderlichen Daten korrekt im nationalen IT-System und anschließend im zentralen Visa-Informationssystem erfasst werden, darunter die Heimatanschrift des Antragstellers, die Anschrift des Arbeitgebers und etwaige Ausnahmen von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken;
22. sicherstellen, dass das im Feld „Datum der geplanten Ausreise“ im IT-System erfasste Datum mit den Angaben des Antragstellers im Antragsformular übereinstimmt.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*

⁵ ABl. L 218 vom 13.8.2008.